

S. 219 / Nr. 36 Verfahren (d)

BGE 55 I 219

36. Urteil vom 3. Oktober 1929 i. S. Weber gegen Zürich.

Seite: 219

Regeste:

Die Frist zur Einreichung der verwaltungsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht wird bestimmt durch die amtliche Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung, nicht durch die tatsächliche Kenntnisnahme des Betroffenen.

Durch Entscheid der Militärdirektion des Kantons Zürich vom 2. Juli 1929 ist eine Beschwerde des Rekurrenten betreffend Militärpflichtersatz in Bezug auf die Veranlagung des ersatzpflichtigen Einkommens abgewiesen worden. Der Entscheid ist dem Rekurrenten am 2. Juli 1929 postamtlich zugestellt worden.

Mit Eingabe vom 6. September 1929 beschwert sich der Rekurrent über den kantonalen Rekursentscheid und beantragt Herabsetzung des ersatzpflichtigen Einkommens.

Auf Befragen erklärt der Rekurrent, der kantonale Rekursentscheid sei ihm «wirklich erst am 15. August a. c. nach Rückkunft von längerer Abwesenheit» zugekommen. Die Rekursfrist könne erst von diesem Datum an gerechnet werden. Übrigens sei auf dem Steuerzettel eine Rekursfrist von 60 Tagen angegeben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 178, Ziffer 3 OG in Verbindung mit Art. 13 VDG beträgt die Frist zur Einreichung verwaltungsgerichtlicher Beschwerden an das Bundesgericht 30 Tage von der Eröffnung oder Mitteilung der Verfügung oder des Erlasses an gerechnet. Für die Fristberechnung ist also das Datum der amtlichen Zustellung massgebend, nicht das Datum, an welchem der Betroffene von der Entscheidung tatsächlich Kenntnis nimmt. Demgemäss

Seite: 220

hat das Bundesgericht in ständiger Praxis entschieden dass Verzögerungen in der Kenntnisnahme formrichtig zugestellter Entscheidungen keine Verschiebung der Beschwerdefrist bewirken (BGE 31 I S. 416 f., 46 I S. 63).

Im vorliegenden Falle ist der kantonale Rekursentscheid dem Rekurrenten am 5. Juli 1929 zugestellt worden. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann am 6. Juli und war am 5. August abgelaufen. Die erst am 6. September erhobene Beschwerde ist verspätet und deshalb nicht einlässlich zu behandeln. Dass der Rekurrent nach seinen Angaben erst am 15. August vom kantonalen Entscheid Kenntnis genommen hat, ist unerheblich.

Nicht zu erörtern ist, welche Folge allenfalls der Angabe einer unrichtigen Beschwerdefrist auf dem Taxationszettel (60 Tage) zu geben wäre. Denn die Beschwerde wäre auch im Hinblick auf eine 60-tägige Frist verspätet, da sie erst am 63. Tage nach der Zustellung des kantonalen Entscheides erhoben worden ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 35. - Voir aussi no 35